



Verwaltungsgericht Göttingen

Beschluss

3 B 228/19

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: gambisch oder liberianisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldmann-Stockler und andere, Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen
- 891/19 DE10 DE t -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -, Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 7406834 - 237
-

– Antragsgegnerin –

wegen Asylrecht (Zweit Antrag), hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - am 30. Dezember 2019 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (3 A 227/19) des Antragstellers gegen die Abschiebungsandrohung nach Gambia in Ziffer 4 des angegriffenen Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 11.2019 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e

Der Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage (3 A 227/19) des Antragstellers gegen die Androhung der Abschiebung nach Gambia in Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■■■ 11.2019 anzuordnen,

ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO i. V. m. §§ 71a Abs. 4 und 36 Abs. 3 AsylG zulässig und begründet. Es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides.

Die Aussetzung der Abschiebung darf gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG, der nach § 71a Abs. 4 AsylG Anwendung findet, nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen, die erst angenommen werden können, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass der Bescheid einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93 -, BVerfGE 94, 166, 194). Solche Gründe sind hier gegeben.

§ 34 AsylG, der den Erlass einer Abschiebungsandrohung regelt, ist über § 71a Abs. 4 AsylG nur dann entsprechend anzuwenden, wenn ein Zweitantrag im Sinne des § 71a Abs. 1 AsylG vorliegt und ein weiteres Asylverfahren rechtmäßiger Weise nicht durchgeführt wird. Nur dann ist der Asylantrag auch nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG als unzulässig abzulehnen. Es bestehen im hier maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides vom ■■■ 11.2019. Es liegt auf der Hand, dass das Bundesamt mangels hinreichender Sachverhaltsermittlung nicht von einem Zweitantrag im Sinne des § 71a Abs. 1 AsylG hätte ausgehen dürfen.

Ein Zweitantrag liegt nach § 71a Abs. 1 AsylG vor, wenn der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag stellt. Er hat zur Folge, dass ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen ist, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber die vorgesehene besondere Behandlung von Folgeanträgen auf den Fall bezogen, dass dem Asylantrag des Antragstellers ein unanfechtbar abgeschlossenes Asylverfahren in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat vorausgegangen ist. Ausgangspunkt der Prüfung des § 71a AsylG ist danach die Frage, ob überhaupt ein Zweitantrag vorliegt oder ob das Bundesamt selbst die erstmalige sachliche Prüfung des Asylbegehrens vornehmen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.2016 - 1 C 4.16 -, juris Rn. 30; VG Karlsruhe, Urteil vom 20.10.2017 - A 4 K 10337/17 -, juris, Rn. 16).

Der Asylantrag des Antragstellers ist gegenwärtig kein Zweitantrag im Sinne der genannten Vorschriften. Es ist völlig ungeklärt, ob seinem Asylantrag ein erfolglos abgeschlossenes **Asylverfahren im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG** in Spanien vorausgegangen ist. Ein erfolgloser Abschluss des in einem anderen Mitgliedstaat betriebenen

Asylverfahren setzt voraus, dass ein solcher Asylantrag entweder unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nach Rücknahme des Asylantrags bzw. dieser gleichgestellten Verhaltensweisen endgültig eingestellt worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.2016, a.a.O., Rn. 29 ff.). Eine Einstellung ist nicht in diesem Sinne endgültig, wenn das (Erst-)Verfahren noch wiedereröffnet werden kann. Ob eine solche Wiedereröffnung bzw. Wiederaufnahme möglich ist, ist nach der Rechtslage des Staates zu beurteilen, in dem das Asylverfahren durchgeführt worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.2016, a.a.O., Rn. 33 ff.). Der vorangegangene negative Ausgang eines solchen Asylverfahrens in einem Mitgliedstaat muss durch eine bestandskräftige Sachentscheidung positiv festgestellt werden. Das Bundesamt muss zu der gesicherten Erkenntnis gelangen, dass das Asylverfahren mit einer für den Asylbewerber negativen Sachentscheidung abgeschlossen wurde, um sich in der Folge auf die Prüfung von Wiederaufnahmegründen beschränken zu dürfen. Bloße Mutmaßungen genügen insoweit nicht. Bestehende Zweifel gehen zu Lasten des Bundesamts (VG Göttingen, Beschluss vom 06.06.2018 – 3 B 244/18 –; vgl. auch VG Karlsruhe, Urteil vom 20.10.2017, a.a.O., Rn. 18 m.w.N.; VG München, Urteil vom 17.08.2018 – M 9 K 17.46826 –, juris, Rn. 19).

Die Sachaufklärung zu der Frage, ob und in welcher Weise ein Asylverfahren in einem Mitgliedstaat abgeschlossen worden ist, obliegt – jedenfalls zunächst – dem Bundesamt (vgl. § 71a Abs. 1 AsylG a.E.; VG Göttingen, a.a.O.; VG Lüneburg, Urteil vom 08.08.2017 – 3 A 92/16 –, UA, S. 8 f.; VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 07.12.2016 – 6 L 767/16.A –, juris, Rn. 6; VG Karlsruhe, a.a.O., Rn. 19 m.w.N.). Ist dem Bundesamt der aktuelle Stand des Verfahrens in dem Drittstaat nicht bekannt, muss es diesbezüglich zunächst weitere Ermittlungen anstellen, insbesondere im Rahmen der für den Informationsaustausch vorgesehenen sog. Info-Request-Anfrage nach Art. 34 Dublin III-VO (vgl. etwa VG Göttingen, Beschluss vom 05.02.2018 – 3 B 32/18 –, BA S. 2; VG München, Beschluss vom 26.09.2017 – M 21 S 17.43512 –, juris, Rn. 16 f.). Im Rahmen der sog. Info-Request-Anfrage nach Art. 34 Abs. 1 und 2 Dublin-III-VO kann das Bundesamt bei Drittstaaten nach § 71a Abs. 1 AsylG unter anderem den „Stand des Verfahrens“ abfragen (vgl. Art. 34 Abs. 2 Buchstabe g Dublin III-VO). Zum „Stand des Verfahrens“ gehört z.B. die Information, ob ein Asylantrag endgültig, d.h. rechtskräftig, abgelehnt worden ist. Hierbei handelt es sich um personenbezogene Daten für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz, die sachdienlich und relevant sind und nicht über das erforderliche Maß hinausgehen (vgl. Art. 34 Abs. 1 Buchstabe b Dublin-III-VO).

Ausgehend von diesem Maßstab hat das Bundesamt überhaupt keine Ermittlungen zum Asylverfahren in Spanien angestellt. Die auf die dürftigen Angaben des Antragstellers und die Bereitschaft Spaniens zur Rückübernahme gestützte Mutmaßung im Bescheid vom ■■■11.2019, dass von einer Ablehnung des Asylantrags auszugehen sei, kann die erforderliche Informationsbeschaffung nicht ersetzen. Ebenso, wie das Bundesamt im Folgeantragsverfahren nach § 71 AsylG erst aus einem direkten Vergleich des früheren mit dem aktuellen Vorbringen erkennen kann, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen, erfordert die Annahme eines Zweitverfahrens nach § 71a AsylG in der Regel eine gleich umfängliche Prüfung anhand der (ggf. übersetzten) Erstverfahrensunterlagen des anderen Staates. Erst dadurch kann überhaupt erst die Erkenntnis erlangt werden, dass die europarechtlichen Verfahrensvorgaben eingehalten worden sind und eine Fortführung des Erstverfahrens ausgeschlossen ist. Das Bundesamt ist

mithin nicht zu der gesicherten Erkenntnis gelangt, dass in Spanien bzgl. des Antragstellers ein Asylverfahren im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG durchgeführt und abgeschlossen worden ist.

Der vorliegenden Einschätzung steht auch keine etwaige Amtsermittlungspflicht des Gerichts nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO entgegen (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 21.11.2017 - 1 C 39.16 -, juris, Rn. 22 ff.), da diese im vorliegenden Eilverfahren nur im geringen Umfang zur Erforschung des Sachverhalts zwingt. Es bedarf deswegen auch keiner Entscheidung, inwieweit die Ausführungen im genannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Fall des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG auf die Fälle des § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG i. V. m. § 71a AsylG übertragbar sind.

Demnach ist dem Antrag mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Rudolph

Beglaubigt
Göttingen, 30.12.2019

- elektronisch signiert -
Winkelbach
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle